

Betreff: Fallsteuerung
Hier: Kundenzuordnung zur Arbeitsvermittlung und zum Fallmanagement

1. Ausgangslage

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten im Jobcenter Wuppertal einen persönlichen Ansprechpartner/eine persönliche Ansprechpartnerin, der/die eine intensive Betreuung bei der Integration in Ausbildung oder Beschäftigung und umfassende Hilfen bietet.

Die Fallsteuerung für Neukunden erfolgt im Jobcenter Wuppertal durch die Fallmanagerinnen und Fallmanager im Rahmen eines terminierten Erstgespräches. Die Umstellung eines Kunden/einer Kundin, der/die sich in der laufenden Betreuung einer Integrationsfachkraft befindet, von der Arbeitsvermittlung auf das Fallmanagement oder umgekehrt, ist nur nach Rücksprache mit dem jeweiligen Kollegen/der Kollegin möglich, der/die die Betreuung übernehmen soll.

2. Kundenzuordnung zur Arbeitsvermittlung und zum Fallmanagement

a) Neukundenverfahren

Das Fallmanagement nimmt von seiner Teamleitung die Unterlagen aus der Leistungsgewährung (Ausdruck AKDN-sozial Passiv, Reiter „Fall“) sowie das/die Arbeitspaket/e entgegen und lädt die Kunden/Kundinnen zu einem Termin ein (Einladung mit Rechtsfolgenbelehrung).

Im terminierten Erstgespräch erfolgt ein Profiling für alle erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und die damit verbundene Dokumentation in AKDN-sozial Aktiv. In diesem Zusammenhang sind auch die durch das Team Leistungsgewährung gesetzten Wiederholungen in die Dokumentation zu übertragen. Die Erstberatung hat innerhalb von 15 Tagen zu erfolgen.

Im Anschluss an das Profiling erfolgt die Entscheidung über die Überstellung in die Betreuung durch die Arbeitsvermittlung bzw. zum Verbleib im Fallmanagement. Das Fallmanagement prüft ggf. weiterhin, ob ein/e Kunde/in mit Marktprofil der Arbeitsvermittlung bekannt ist, und setzt bei Bedarf eine Wiedervorlage.

Die Zuordnung der Kunden/innen auf die Arbeitsvermittlung bzw. das Fallmanagement erfolgt anhand festgelegter Kriterien, die eine „bFM-Kennung“ ergeben:

bFM (beschäftigungsorientiertes Fallmanagement)

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, bei denen

- sich aus dem Profiling im Rahmen des 4PM das Vorliegen einer komplexen Profillage mit mindestens drei vermittlungs- bzw. integrationsrelevanten Handlungsbedarfen in den Bereichen persönliche Rahmenbedingungen, Wohnsituation, familiäre Situation und Betreuung, finanzielle Situation, Mobilität, intellektuelle Leistungsfähigkeit, ge-

sundheitliche Leistungsfähigkeit oder Arbeits- und Sozialverhalten **oder eine Verdichtung** (ist zu begründen) ergibt und

- der Fallmanager zu der Einschätzung gelangt, dass die Betreuung im Fallmanagement zu konkreten Integrationsfortschritten mit dem Ziel der mittel- bis langfristigen Beseitigung des Hilfebedarfs durch Integration in Beschäftigung (in einem Zeitraum von 2 Jahren) führt.

Exter (Externes Fallmanagement)

Kunden, bei denen sich über die oben genannten Handlungsbedarfe hinaus noch weitere Handlungsbedarfe **oder eine Verdichtung** (ist zu begründen) ergeben und bei denen nicht davon auszugehen ist, dass sie innerhalb von zwei Jahren in Beschäftigung integriert werden können.

Zehn

Nicht zu aktivierende Kunden nach § 10 SGB II und § 53a-Kunden.

AV (Arbeitsvermittlung)

Kunden, die weniger Vermittlungshemmnisse aufweisen, als unter bFM genannt.

Die Festlegung der Kennung wird durch die Anwendung des „[Wuppertaler Integrationstools](#)“ (Tabellenblatt 2) unterstützt, sofern die Profillage eindeutig bestimmbar ist. Eine Anpassung auch für die Ausnahmefälle wird zeitnah erfolgen.

Bestimmung der bFM-Kennung

Name
Kundennummer

bFM-Kennung:

AV

Falls eine von der im Tool errechneten Profillage abweichende Entscheidung getroffen wurde, ist das oben errechnete Ergebnis noch einmal anhand der Integrationsprognose in den Feldern B14 bzw. B15 manuell zu überprüfen:

Integrationsprognose		§ 10			I	noch nicht festgelegt
Integration in Beschäftigung in zwei Jahren wahrscheinlich	Integration in Beschäftigung in zwei Jahren nicht wahrscheinlich bzw. unrealistisch	Schüler (mit "SCH-Kennung")	§ 53a	sonstiges	integriert, aber leistungsberechtigt	

bFM-Kennung:

Betreuung im Fallmanagement:

Kunden/Kundinnen, die die Voraussetzungen für die **Kennung bFM** erfüllen, werden im Fallmanagement betreut. Über den Zugang zum beschäftigungsorientierten Fallmanagement entscheiden ausschließlich die Fallmanager/Fallmanagerinnen entsprechend den oben genannten Kriterien.

Kunden/Kundinnen, die die **Kennung Exter** tragen, sollten, sofern Plätze verfügbar sind, dem externen Fallmanagement zugewiesen werden. Solange eine Zuweisung nicht möglich ist, werden sie vollumfänglich durch das Fallmanagement betreut. Auch die im Rahmen der des externen Fallmanagements anfallende Betreuung erfolgt durch die Fallmanagerinnen und Fallmanager.

Des Weiteren erfolgt die Betreuung der nicht zu aktivierenden Kunden/Kundinnen mit der **Kennung Zehn** – mit Ausnahme der Schüler/innen sowie der Kunden/innen nach § 53a SGB II – im Fallmanagement¹. Kunden/innen nach § 428 SGB III können in den Pool „§428“ überstellt werden.

Betreuung in der Arbeitsvermittlung:

Die Betreuung aller Kunden/Kundinnen, die über die Voraussetzungen für die Vergabe der **Kennung AV verfügen**, erfolgt durch die Arbeitsvermittler/Arbeitsvermittlerinnen U und Ü 25.

Zusätzlich werden von ihnen die **Schülerinnen und Schüler** sowie der **Personenkreis nach § 53a SGB II betreut**.

Zusätzliche Hinweise zum Neukundenverfahren:

Neukunden, die über den monatlichen Abgleich mit AKDN passiv in den Gemeindepool gestellt werden, sind den Fallmanagern/Fallmanagerinnen für das Erstgespräch und die Kundensteuerung zuzuordnen.

Die Einschaltung der Ausbildungsvermittlung erfolgt nach dem Verfahrenshinweis „Verfahren Ausbildungsvermittlung“². Des Weiteren werden Kunden, die die Voraussetzung für das Hochschulteam oder den SB-Bereich erfüllen, den jeweiligen Teams überstellt.

Zusätzliche Hinweise zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Neukundensteuerung:

Eine Ansprache von Schülerinnen und Schülern ab dem 15. Lebensjahr ist für die präventive Arbeit am Übergang von der Schule in den Beruf unabdingbar. Daher sind insbesondere Schülerinnen und Schüler, die im aktuellen Kalenderjahr oder im darauffolgenden Jahr die Schule verlassen, zwingend zu einem Beratungsgespräch einzuladen, um die Berufswegeplanung, die Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit zu besprechen oder Übergangslösungen zu erarbeiten. Schüler, bei denen die Fortführung des Schulbesuches sicher ist, werden wie in der Vergangenheit betreut. Unabdingbar ist die Vorlage einer gültigen Schulbescheinigung.

b) Bestandskunden

Bei jeder Kundenvorsprache ist der komplette Datensatz in Abhängigkeit von Veränderungen bei dem Kunden/der Kundin zu überarbeiten. Insbesondere hat eine Überprüfung der bereits erfassten Daten in den Masken

- Kunde
- Vermittlung

¹ Am Ende des Aktivierungszeitraumes erfolgt eine Prüfung, wo der Kunde anschließend zu betreuen ist.

² Bis Februar 2013 nach dem vorübergehenden Verfahren zur Ausbildungsvermittlung

- Erwerbsfähig
 - BaEL
 - Qualifikation sowie
- des Integrationstools zu erfolgen.

In Anwendung des „[Wuppertaler Integrationstools](#)“ werden die Integrationsfortschritte für die zuletzt festgestellten vermittlungsrelevanten Handlungsbedarfe bestimmt und die Profillage entsprechend aktualisiert. Sofern sich in diesem Zusammenhang Veränderungen in Bezug auf die „bFM-Kennung“ ergeben, ist die Kundenbetreuung ggf. umzustellen. Diese Umstellung hat in enger Rücksprache mit der Integrationsfachkraft, die die Betreuung voraussichtlich zu übernehmen hat, zu erfolgen. Über den Zugang zum beschäftigungsorientierten Fallmanagement entscheiden ausschließlich die Fallmanager/Fallmanagerinnen entsprechend der oben genannten Kriterien.

Zusätzliche Hinweise zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Bestandskundenbetreuung

Die Betreuung erfolgt entsprechend dem aktualisierten Schülerleitfaden.



Schülerleitfaden.doc
x

Degener
FBL3